

§ 15 WSO (Bayern) — Fachpraktische Tätigkeiten

Wirtschaftsschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule erfolgen Fachpraktische Tätigkeiten von insgesamt 20 Tagen, in den Jahrgangsstufen 10 und 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule von insgesamt 15 Tagen in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte. Die Vor- und Nachbereitung der Fachpraktischen Tätigkeiten soll in geeigneten Unterrichtsfächern in der Unterrichtszeit nach dem schuleigenen Konzept für die Fachpraktischen Tätigkeiten erfolgen.

(2) Die Verteilung der Zeiträume der Fachpraktischen Tätigkeiten auf die Jahrgangsstufen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Lehrerkonferenz fest. In der Regel erfolgen die Fachpraktischen Tätigkeiten während der Unterrichtszeit in Blockform und erstrecken sich über den ganzen Tag. Die §§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) oder die §§ 4, 8, 11 und 13 bis 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind zu beachten.

(3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten sollen in mindestens zwei unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden.

(4) Versäumte Tage der Fachpraktischen Tätigkeiten sind außerhalb der Unterrichtszeit nachzuholen. Wurden im Abschlussjahr die Fachpraktischen Tätigkeiten bis zum Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung nicht vollumfänglich abgeleistet, erfolgt zunächst eine vorläufige Zulassung zur Abschlussprüfung. Versäumte Tage sind bis zum Ende des Schuljahres abzuleisten. In Härtefällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Über die Anzahl der Tage von Schülerinnen und Schülern, die nach § 4 Abs. 2 und 3 oder § 8 eingeschult sind, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(5) Die Leistung der Schülerinnen und Schüler in den Fachpraktischen Tätigkeiten wird durch die Schule mit einer Note bewertet, wobei von der Schule für die Einschätzung der Leistung ein Beitrag der Einrichtung eingeholt wird. Die Schule stellt der jeweiligen Einrichtung einen Bewertungsbogen zur Verfügung. In Jahrgangsstufe 8 bildet die Note der Fachpraktischen Tätigkeiten eine Teilleistung im Fach Ökonomische Bildung, in den anderen Jahrgangsstufen eine Teilleistung im Fach Übungsunternehmen. Die Note ist einfach zu gewichten.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule von Abs. 1 Satz 1 und den Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

Zitiervorschlag: § 15 WSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WSO/15>